

»» **Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) 2011**
Internationale Jugendarbeit
hier: Antragsverfahren zu Internationalen Maßnahmen für 2012

Liebe Pfadfinder- und Pfadfinderinnen,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat uns die folgenden Rahmenbedingungen für die Förderung von Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit mitgeteilt, die wir hiermit an Euch weitergeben mit der Bitte, Eure Vorhaben für 2012 möglichst schnell bei uns anzumelden.

Bitte gebt diese Informationen auch an Eure Untergliederungen weiter.

Die in diesem Schreiben genannten Fristen beruhen auf den Daten des Bundesministeriums des letzten Jahres. Hier können sich von Seiten des Bundesministeriums noch Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, werden wir euch davon in Kenntnis setzen.

Es hat sich für das Antragsverfahren im KJP-Global Programm Internationale Jugendarbeit des Bundesamt Sankt Georg e.V. eine Änderung ergeben. Ab 2011 ist es notwendig bis zum **01.Dezember 2011 eine Voranmeldung** für alle geplanten Internationalen Maßnahmen auszufüllen. Dabei handelt es sich nur um ein Blatt, indem die wichtigsten Daten für die geplante Maßnahme einzutragen sind. Der **konkrete** Antrag (wie bisher) sollte danach bis zum **15.02.2012** eingereicht werden.

Dies ist soll keine Erschwerung für euch sein, sondern es ermöglicht dem Bundesamt Sankt Georg frühzeitig zu wissen, welche Maßnahmen geplant sind und dadurch (beim Bundesministerium) mehr Fördermittel zu beantragen. Anträge die nach diesem Termin und ohne Voranmeldung gestellt werden, Können zwar noch berücksichtigt werden, aber die Höhe der Förderung kann geringer ausfallen.

Achtung: Diese Voranmeldung gilt nicht für die Sonderprogramme, da hier die Antragsfristen schon vor dem 01.Dezember des Jahres liegen (siehe unten).

Hier die Antragsfristen für die Sonderprogramme:

1. Antragsfristen:

Die aufgeführten **Antragsfristen sind verbindlich**. Nur **fristgerecht eingegangene** Anträge können bei der Planung der Mittelvergabe berücksichtigt werden.

• **Antragsfrist 31. Oktober 2011 für Sonderprogramme mit Ländern:**

China

Japan

JPE-Programm (Jugendpolitische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern)

• **Antragsfrist 01. September 2011 für Sonderprogramme mit Ländern:**

Israel

Tschechien

Russland

Zu Eurer Kenntnis möchten wir Euch mitteilen, dass die Fördermittel für internationale Projekte mit diesen drei Ländern durch folgende Institutionen verwaltet werden:

Israel

ConAct – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch

Altes Rathaus – Markt 26

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491 / 4202-60

Fax: 03491 / 4202-70

Internet: www.ConAct-org.de

E-Mail: info@ConAct-org.de

Tschechien

Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch TANDEM

Maximilianstr. 7

93047 Regensburg

Tel.: 0941 / 58 557-0

Fax: 0941 / 58 557-22

Internet: www.tandem-org.de

E-Mail: tandem@tandem-org.de

Russland

Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH

Mittelweg 117 a

20149 Hamburg

Tel.: 040 / 8788679-0

Fax: 040 / 8788679-20

Internet: www.stiftung-drja.de

E-Mail: info@stiftung-drja.de

Die Anmeldefrist für das KJP-Programm "längerfristige Förderung" (Globalmittel) ist der 15.02.2011

Die Förderung von Programmen mit Teilnehmenden aus einem Drittland in bilateralen Sonderprogrammen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wir können Euch gerne bei Interesse eine Übersicht der Zuständigkeiten der Koordinierungsbüros und Jugendwerke zusenden.

Anträge sind bei der:

DPSG

Bundesamt Sankt Georg e.V.

Gertrud Kronenberg

Martinstr. 2

41472 Neuss

einzureichen. Die Formulare der Zentralstelle findet Ihr auf unserer Internetseite unter:

<http://www.dpsg.de/aktivdabei/international/tipps-links/#tab1>

Die gültige Fahrkostentabelle (Europa, Russland, USA) entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.bmfsfj.de.

Für alle nicht in der Tabelle genannten Ziele werden die Fahrtkosten gemäß Nr. III.3.4.2 Abs. (6) RL-KJP anerkannt.

Alle Formulare können auch bei Frau Gertrud Kronenberg (Tel.: 02131 / 4699-23) angefordert werden.

2. Zur Beachtung

1. Die **Verlängerung eines Aufenthaltes im Ausland** im Anschluss an eine aus dem KJP geförderte Maßnahme ist solange förderunschädlich, wie der **anschließende** Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst (Dauer des gemeinsamen Programms minus 1 Tag) erreicht. In diesen Fällen ist das überwiegende Bundesinteresse an der Förderung nicht durch den verlängerten Aufenthalt beeinträchtigt. Diese Regelung ist abschließend und es sind keine weiteren Ausnahmen mehr möglich. Bei einer Auslandsmaßnahme ist die Anreise **vor** Beginn der Maßnahme aus privaten Gründen ausgeschlossen und führt in jedem Fall zu einem Förderausschluss.
2. Für die Bezuschussung zu den Fahrtkosten für europäische Länder beliebt die bisherige Fahrkostentabelle unverändert gültig.

Im Übrigen gelten alle weiteren Informationen aus dem Terminschreiben des Vorjahres (Rundbrief Nr. 33 vom 11. Juni 2007, Rundbrief Nr. 38 vom 18.06.2008 sowie Rundbrief Nr. 41 vom 08.07.2010), insbesondere zu:

- **Begrenzung der Teilnehmendenzahlen bei den Sondermaßnahmen diesen Schreibens**
Bei bilateralen Jugendbegegnungen in Deutschland werden **grundsätzlich** bis zu 15 deutsche und 15 ausländische Teilnehmende gefördert; bei Jugendbegegnungen im Ausland bis zu 15 deutsche Teilnehmende. Für Fachkräfteprogramme betragen die Höchstzahlen jeweils bis zu 10 Teilnehmende. An den Maßnahmen können jedoch mehr Personen teilnehmen.
- **Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften:**
Maßnahmen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Programme mit der Türkei und der Russischen Föderation sind hiervon ausgenommen, da diese in den betreffenden Abkommen ausdrücklich aufgeführt sind.
- **Verwendung von Textbausteinen**
Die Verwendung von Textbausteinen bei der Beschreibung von verschiedenen miteinander im Zusammenhang stehender Maßnahmen sowie deren Zielsetzung ist möglich, sofern der eigenständige Charakter jeder einzelnen Maßnahme erkennbar ist. Die Wiederholungen von ganzseitigen einführenden Erläuterungen zu einzelnen Maßnahmen sind hingegen verzichtbar.

Gleichlautende Antragstellungen verschiedener Maßnahmen finden bei der Förderung keine Berücksichtigung.

- **Qualifikation des Leitungsteams**

Erwartet werden nicht nur sprachliche und landeskundliche, sondern auch pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen.

- **Maßnahmen des grenznahen Jugendaustausches**

Für Maßnahmen im grenznahen Bereich gilt eine Modifizierung der Regelung in Buchst. c) Nr. III.3.4.1.1 RL-KJP. Für diese Maßnahmen gilt eine Mindest-Gesamtdauer von 6 Programmtagen im Laufe eines Haushaltsjahres, die sich auf mehrere Einzelbegegnungen verteilen können. Die Dauer einer Einzelbegegnung muss mindestens zwei Tage betragen.

- **Zuschläge**

Die Zuschläge müssen beantragt und im Verwendungsnachweis aufgeführt werden. Sie werden als Festbeträge gewährt. Belege müssen nicht mehr übermittelt werden. Die Träger sind jedoch gehalten, die Belege selbst aufzubewahren und bei Anforderung sowie bei Prüfungen vorzulegen. Die Belege sind auf der Belegliste für die gesamte Maßnahme entsprechend aufzuführen (s. ANBest-P Punkt 6.2).

Die Verwendung der Zuschläge ist insbesondere **ausgeschlossen** für:

- Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen
- Koordinierungskosten (wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und VN-Erstellung anfallen)
- Taschengeldzahlungen
- Gastgeschenke
- Versicherungskosten aller Art, weder für die Maßnahme noch für Vor- und Nachbereitung, es sei denn, dass die Versicherungen gesetzlich vorgeschrieben sind
- Visumkosten und Impfungen
- Ausbildung von Gruppenleitern
- Honorare für Referentinnen und Referenten im Ausland
- Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung

3. Verfahrensablauf

Mitteilungspflicht

Alle Änderungen der für die Förderung maßgeblichen Sachverhalte (Abweichungen vom im Antrag dargelegten Sachverhalt), wie z. B.

- die Absage der gesamten Begegnungsmaßnahme
 - die Änderung des Ortes vom Aus- ins Inland oder umgekehrt
 - ein Partnerwechsel
 - die Veränderung der Programmtage oder Teilnehmerzahlen
 - die Änderung des Themas und der inhaltlichen Gestaltung
- müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Um Einhaltung der Mitteilungspflicht bitten wir insbesondere im laufenden Antragsverfahren, d. h. noch vor Erlass des Bewilligungsbescheides.

- **Programmplanung**

Für eine Bewilligungsentscheidung ist eine Planung des Programms jeder einzelnen Maßnahme als Bestandteil der Antragsunterlagen erforderlich. Es wird keine Detailplanung benötigt. Vielmehr soll deutlich werden, welche Ziele angestrebt mit welchen Beteiligten und welchen

Programmelementen erreicht werden sollen. Dabei sollen die Beschreibung der Ziele und der Inhalt des vorgesehenen Programms aufeinander abgestimmt sein.

Eventuelle auf den Einzelfall bezogene und begründete Besonderheiten müssen mit dem Zuschussgeber bereits im Antragsverfahren geklärt werden, um mögliche Auseinandersetzungen im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise zu vermeiden.

- **Gender Mainstreaming**

Die Umsetzung des Prinzips ist für jede Maßnahme im Sachbericht darzustellen.

- **Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund**

Die Aktivitäten des Trägers hinsichtlich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund müssen nicht für jede einzelne Maßnahme dargestellt werden, sondern als Gesamtkonzeption für den Bereich der internationalen Jugendarbeit. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Erfahrungen insbesondere dahingehend zu bewerten, wie die angestrebten Ziele erreicht wurden und welche nachhaltigen Wirkungen die Maßnahmen hervorgebracht haben.

- **Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Wenn die Maßnahme vor der voraussichtlichen Förderentscheidung beginnen soll bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme eingegangen werden müssen, muss ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gesondert beantragt werden. Dies empfiehlt sich insbesondere bei Maßnahmen im I. Quartal des Jahres 2012.

Mit pfadfinderischen Grüßen für das Bundesamt

Gertrud Kronenberg
Fördermittelbewirtschaftung
Martinstr. 2
41472 Neuss
Tel.: 02131/469923
Fax: 02131/469929
E-Mail: g.kronenberg@dpsg.de